

55. Thatbestand des §. 229 St.G.B.'s. Begriff des „Giftes“ und „anderer Stoffe, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind“.

I. Straffenat. Urth. v. 14. Januar 1884 g. M. Rep. 2934/83.

I. Landgericht Brieg.

Die Anklage war auf versuchte Vergiftung im Sinne des §. 229 Abs. 1 St.G.B.'s gerichtet. Der Angeklagte, ein Kaufmannslehrling, stand im Verdachte des Diebstahles. Im Auftrage seiner Dienstherrschaft wurde daher von dem Dienstmädchen M. öfters sein unverschlossener Schrank revidiert. Um Rache zu nehmen, legte er 11 f. g. „Liebesplätzchen“, nachdem er dieselben mit Brechweinstein getränkt hatte, in seinen Schrank. Den Brechweinstein hatte er sich im Kaufladen seines Prinzipales aus einem mit der Aufschrift „Gift“ versehenen Behältnisse angeeignet. Er nahm an, das Dienstmädchen M. werde bei der nächsten Durchsichtung des Schrankes von den Liebesplätzchen essen, jedoch wegen des schlechten Geschmacks derselben nur ein Stück genießen; sie werde sich dann tüchtig erbrechen müssen. Das Dienstmädchen fand zwar in der Folge die Liebesplätzchen, brachte sie jedoch, ohne von denselben zu essen, der Dienstherrschaft.

Das Gericht sprach den Angeklagten frei, indem es, ohne sich ausdrücklich darüber auszusprechen, ob Brechweinstein im allgemeinen zu den „Giften“ zu zählen sei, ausführte: es sei zwar nach dem Gutachten der Sachverständigen die in den 11 Liebesplätzchen enthaltene Quantität Brechweinstein in ihrer Gesamtheit geeignet, die Gesundheit zu zerstören, allein ein Liebesplätzchen, welches der Angeklagte der M., in der Absicht, die Gesundheit derselben zu beschädigen, habe beibringen wollen, habe nicht gesundheitszerstörend wirken können, und der Angeklagte habe auch nicht angenommen, daß ein Plätzchen geeignet sei, eine solche Wirkung zu äußern.

Die Revision der Staatsanwaltschaft führte im wesentlichen aus: Das Landgericht scheine anzunehmen, daß Brechweinstein an sich als

Gift zu betrachten. „Gehöre aber der Stoff zu den Giften im Sinne der ärztlichen Wissenschaft, so bedürfe es weder der Feststellung, daß er überhaupt geeignet sei, die Gesundheit zu zerstören, noch weniger aber der Feststellung, daß das beigebrachte Quantum geeignet sei, die Gesundheit zu zerstören.“ — „Wenn man annehmen wollte, daß der Thäter das Bewußtsein haben müsse nicht bloß, daß der von ihm beigebrachte Stoff ein Gift sei, sondern auch, daß das von ihm beigebrachte Quantum geeignet sei, die Gesundheit zu zerstören, so würde er, um strafbar zu sein, mindestens eventuell die Absicht haben müssen, die Gesundheit zu zerstören, da jenes Bewußtsein ohne diese eventuelle Absicht nicht denkbar sei. Nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes genüge jedoch die Absicht, die Gesundheit zu beschädigen. Aus dem Gesetze lasse sich nicht entnehmen, daß zum Thatbestande der Vergiftung in objektiver und subjektiver Beziehung die Beibringung von Gift in solcher Menge gehöre, daß in concreto die Gefahr einer Gesundheitszerstörung entstehe.“

Die Revision wurde verworfen.

Aus den Gründen:

„Der §. 229 Abs. 1 St.G.B.'s bedroht denjenigen, welcher vorzüglich einem anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind. Der Begriff des Giftes, welcher, wie die Motive zu §. 229 ausführen, vom Gesetze „beibehalten worden ist, weil er der hergebrachten Auffassung des gemeinen Lebens entspricht,“ setzt eben nach dieser letzteren Auffassung zum mindesten eine gesundheitszerstörende Eigenschaft voraus. Es ist überdies, wie die Motive weiter hervorheben, „durch den Zusatz: „„oder andere Stoffe, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind““, hinreichend angedeutet, daß nach der Meinung des Gesetzes auch Gift objektiv dieselbe Eigenschaft besitzen müsse.“

Bei der Erörterung der Frage nun, ob der Brechweinstein, welchen der Angeklagte dem Dienstmädchen M. beibringen wollte, als Gift oder ein anderer zur Gesundheitszerstörung geeigneter Stoff zu betrachten, hat das Gericht zunächst als erwiesen angenommen, der Wille des Angeklagten sei nur darauf gerichtet gewesen, der M. eines der brechweinsteinhaltigen Plätzchen beizubringen. Von dieser Annahme ausgehend, hat das Gericht mit Recht die Frage für entscheidend erachtet,

ob diejenige Quantität Brechweinstein, welche in jenem einen, für die M. bestimmten Plätzchen enthalten war, als Gift oder als ein anderer zur Gesundheitszerstörung geeigneter Stoff zu betrachten sei. Eine Substanz, welche lediglich durch ihre qualitative Beschaffenheit, unter allen Umständen, geeignet wäre, die Gesundheit zu zerstören, existiert nicht. Die gesundheitszerstörende Eigenschaft ist vielmehr stets eine relative, sie ist nicht bloß von der Qualität, sondern auch von anderen Bedingungen, insbesondere von der Quantität des beigebrachten Stoffes und von der körperlichen Beschaffenheit der Person, welcher derselbe beigebracht worden, abhängig. Je nach der Verschiedenheit der in Frage kommenden Bedingungen kann derselbe Stoff bald als gesundheitszerstörend, bald als nur gesundheitschädlich, bald als durchaus unschädlich, bald endlich als Heilmittel erscheinen. Der §. 229 St.G.B.'s konnte daher nicht einen abstrakten Begriff des Giftes oder eines anderen zur Gesundheitszerstörung geeigneten Stoffes im Auge haben, er ging vielmehr, wie in den Motiven zum Entwurfe des Gesetzes hervorgehoben ist, davon aus: „daß im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Qualität und Quantität des bezeichneten Stoffes, auf die körperliche Beschaffenheit desjenigen, welchem ein Stoff beigebracht worden, überhaupt mit Rücksicht auf die besonderen Umstände zu entscheiden sei, ob der Stoff als ein gesundheitschädlicher (gesundheitszerstörender) zu erachten.“ Die Motive fügen noch bei: „Es folge aus dem allgemeinen Grundsatz des §. 59 des Gesetzes, daß dem Thäter die schädliche Eigenschaft bewußt gewesen sein müsse.“

Hiernach hat das Gericht mit Recht kein Gewicht darauf gelegt, daß nach dem Gutachten der Sachverständigen Brechweinstein in einer Quantität, wie sie in den 11 zu Gerichtshänden gebrachten Plätzchen enthalten war, gesundheitszerstörend hätte wirken können. Die in objektiver Richtung in Betracht kommende Frage aber, ob diejenige Quantität Brechweinstein, welche der Angeklagte der M. beibringen wollte, gegenüber der letzteren jene Eigenschaft hatte, sonach Gift oder ein anderer Stoff war, welcher geeignet gewesen, die Gesundheit zu zerstören, ist von dem Gerichte verneint worden. Es erhellt ferner aus den Urteilsgründen, daß, was die subjektive Seite anbelangt, das Gericht davon ausgegangen ist, der Angeklagte sei sich auch einer gesundheitszerstörenden Eigenschaft derjenigen Quantität Brechweinstein, welche er für die M. bestimmte, nicht bewußt gewesen. Der von

der Staatsanwaltschaft in letzterer Beziehung erhobene Einwand, die Annahme, daß ein Bewußtsein des Thäters in dieser konkreten Richtung erforderlich, sei mit der Bestimmung des Gesetzes, daß nur die Absicht, die Gesundheit zu beschädigen, vorausgesetzt werde, nicht vereinbar, ist gleichfalls nicht zutreffend, denn grundsätzlich ist keineswegs die Unterstellung ausgeschlossen, daß der Thäter, wenn er auch weiß, daß die Quantität eines Stoffes, welche er einem anderen beibringt, oder beizubringen versucht, geeignet ist, die Gesundheit desselben zu zerstören, gleichwohl nur die Gesundheitsbeschädigung in seinen Willen aufnehmen, dagegen die Gesundheitszerstörung, welche er nicht als eine notwendige Folge seiner Handlung erachtet, von seinem Willen ausschließen kann, indem er sich der, wenn auch leichtsinnigen, Erwartung hingiebt, es werde nicht die Zerstörung, sondern nur die Beschädigung der Gesundheit eintreten.

Hiernach wäre es rechtlich nicht von Belang, wenn auch der Angeklagte gewußt haben sollte, daß Brechweinstein in einer das von ihm für die M. bestimmte Quantum übersteigenden Menge hätte gesundheitszerstörend wirken können. Es kann daher unerörtert bleiben, ob in den Urteilsgründen dieses letztere Bewußtsein festgestellt ist.

Dem Ausgeführten zufolge kann die Freisprechung des Angeklagten von der Anklage eines gegen das Dienstmädchen M. begangenen Versuches der Vergiftung im Sinne des §. 229 Abs. 1 St.G.B.'s nicht beanstandet werden.